

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stornierungsfonds

Artikel 1. Definitionen

In den Bestimmungen und Bedingungen dieses Annullierungsfonds verwendete Begriffe:

- „Versicherter“ : ist die auf dem Versicherungsschein als solche angegebene Person.
„Partner“ : Ehepartner des Versicherten oder die Person, mit der der Versicherte auf Dauer zusammenlebt (mindestens 1 Jahr zurückgerechnet ab Versicherungsbeginn).
„Familie“ : Versicherter und Partner und/oder ansässige (Pflege- oder Stiefkinder) Kinder des Versicherten.

Verwandte:

1. Grades : Partner, Eltern (rechtlich oder anderweitig), Kinder (rechtlich oder anderweitig) sowie Pflege- und/oder Stiefeltern und Kinder des Versicherten.
2. Grades : Geschwister, Schwager, Schwägerinnen, Pflege- und/oder Stiefgeschwister, Großeltern und Enkelkinder der Versicherten.
„Reisebegleiter“ : eine Person, die zusammen mit dem Versicherten reist.
„Versicherungssumme“ : die volle Summe, wie sie auf dem Versicherungsschein angegeben ist und auf der die gezahlte Prämie berechnet wurde.

Artikel 2. Zweck und Umfang.

Der Fonds garantiert im Schadensfall jede versicherte Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag der versicherten Summe in den folgenden Fällen:

- 2.1** Stornierung der Buchung
2.2 Die Beendigung und Unterbrechung dieses Aufenthalts

Diese Versicherung ist ausschließlich individuell anwendbar und nicht übertragbar. Es bestehen so viele Versicherungen, wie versicherte Personen auf dem Versicherungsschein stehen. Was für den einen Versicherten festgelegt wurde, gilt nicht für den anderen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich angegeben

Artikel 3. Versicherte Ereignisse.

Die in Artikel 2 genannte Entschädigung wird nur dann ausgezahlt, wenn der Schaden unmittelbar und ausschließlich durch die folgenden nicht planbaren Ereignisse verursacht wurde, die während der Gültigkeitsdauer der Versicherung eingetreten sind:

3.1 Die versicherte Person ist gestorben, schwer erkrankt oder hat eine schwere Verletzung bei einem Unfall erlitten, sofern dies vom behandelnden Arzt/Facharzt spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Stornierung medizinisch festgestellt wurde;

3.2 Ein Sterbefall eines Familienmitglieds ersten oder zweiten Grades, sowie das Vorliegen einer gefährlichen Krankheit oder einer lebensbedrohlichen Verletzung durch einen Unfall eines solchen Familienmitglieds, das von einem Arzt bestätigt werden muss.

3.3 Schwangerschaft der versicherten Person, sofern diese medizinisch durch den behandelnden Arzt/Facharzt festgestellt wurde;

3.4 Eine medizinisch notwendige Operation, der sich ein nicht reisender Familienangehöriger des Versicherten unerwartet unterziehen muss. Dieses Ereignis ist nicht versichert, wenn das betreffende Familienmitglied auf einer Warteliste für die Operation steht;

3.5 Die Operation des Versicherten im Zusammenhang mit der Transplantation eines Spenderorgans;

3.6 Das Eigentum (Immobilien, Inventar, Hausrat oder Waren) des Versicherten in den Niederlanden oder das Unternehmen in den Niederlanden, in dem er arbeitet, durch Feuer, Diebstahl, Explosion, Sturm, Blitzschlag oder Überschwemmung schwer beschädigt wurde, sodass seine Anwesenheit dringend erforderlich ist;

3.7 Tod, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung von im Ausland lebenden Familienangehörigen oder Freunden des Versicherten, wodurch der beabsichtigte Aufenthalt des Versicherten bei dieser Person nicht möglich ist;

3.8 Der Versicherte ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden ist und eine Entlassung vorliegt, die im Zusammenhang mit betriebswirtschaftlichen Gründen ausgesprochen wird;

3.9 Das private Verkehrsmittel, mit dem die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn oder während der Hinfahrt zum Urlaubsort durchgeführt würde, durch eine äußere Ursache, wie Diebstahl oder Kollision, sowie durch Feuer oder Explosion zerstört oder beschädigt wurde. Voraussetzung ist, dass das Transportmittel vor Reiseantritt nicht ersetzt oder repariert werden konnte;

3.10 Die versicherte Person nach der Arbeitslosigkeit, für die eine Leistung bezogen wurde, und bei Schulabgängern, sofern der Zeitpunkt des Ausscheidens nach dem 31. Mai nach dem Jahr des Schulabschlusses liegt, ein Arbeitsverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden für mindestens 1 Jahr oder auf unbestimmte Zeit angenommen hat. Voraussetzung dafür ist, dass das Datum des Beschäftigungsbeginns innerhalb von 90 Tagen vor dem Ende der Gültigkeitsdauer der Versicherung liegt;

3.11 Die versicherte Person darf aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden und/oder keine Medikamente einnehmen, solange dies für die Reise oder den Aufenthalt vor Ort obligatorisch ist;

3.12 Die versicherte Person erhält unerwartet eine Mietwohnung, deren Mietvertrag entweder während des versicherten Zeitraums oder im Zeitraum von 30 Tagen vor Beginn des versicherten Zeitraums beginnt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Versicherte einen offiziellen Mietvertrag vorlegen kann, aus dem dies deutlich hervorgeht

3.13 Dauerhafte Störung der Ehe des Versicherten, für die nach der Buchung der oder des Mietvertrags ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde. Die Auflösung eines notariell beglaubigten Lebensgemeinschaftsvertrags wird als gleichbedeutend mit der endgültigen Auflösung einer Ehe angesehen. Der Antrag auf Scheidung oder Auflösung muss spätestens 4 Wochen nach der Annullierung beim Gericht oder Notar eingereicht werden;

3.14 Wenn ein Haustier der versicherten Person (gilt nur für Hund, Katze oder Pferd) innerhalb von 7 Tagen vor Beginn des versicherten Mietverhältnisses stirbt, gefährlich erkrankt oder lebensbedrohlich verletzt wird. Im Falle einer Stornierung muss zusätzlich zu den üblichen Dokumenten eine ärztliche oder tierärztliche Sterbeurkunde vorgelegt werden, aus der auch hervorgeht, dass das betreffende Haustier zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gesund war;

3.15 Versicherte Aktivitäten im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Entsendung, unvorhergesehene Einsätze. Die in Artikel 3.15 erwähnte Arbeit ist unaufschiebbar.

Artikel 4. Rückerstattung der Stornierungskosten

Wenn der Versicherte das Mietverhältnis aufgrund eines in Artikel 3 genannten Ereignisses stornieren muss, erstattet der Fonds den bereits gezahlten Betrag zurück

Artikel 5. Entschädigung bei Annullierung oder Unterbrechung

Muss der Versicherte aufgrund eines in Artikel 3 genannten Ereignisses vor dem ursprünglich geplanten Rückkehrdatum an seinen Wohnort oder seine Unterkunft zurückkehren, so zahlt der Fonds:

Wenn der "Katastrophenfonds" abgeschlossen wurde: eine anteilige Entschädigung über die Anzahl der gesamten nicht genutzten Urlaubstage, mit Ausnahme des/der Tag(e) der Rückkehr, auf der Grundlage der Versicherungssumme und der geplanten Reisedauer. Der Fonds erstattet maximal 90 Tage.

Artikel 6. Rückerstattung im Falle eines Krankenhausaufenthalts

Wenn der Versicherte während des versicherten Mietvertrages in ein Krankenhaus eingewiesen werden muss oder sich dort aufhält, zahlt der Fonds:

Wenn der "Katastrophenfonds" abgeschlossen wurde: eine anteilige Entschädigung, basierend auf der Versicherungssumme, über die gesamte Anzahl der nicht genutzten Urlaubstage, mit einem Maximum der beabsichtigten Reisedauer, jedoch nie mehr als 90 Tage. In diesem Fall gilt ein ganzer nicht genutzter Urlaub als genommen, wenn die versicherte Person mindestens 8 Stunden hintereinander in ein Krankenhaus eingewiesen werden muss oder einen Krankenhausaufenthalt benötigt.

Artikel 7. Gültigkeitsdauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem auf der Reservierung als Ausstellungsdatum angegebenen Datum und endet unmittelbar nach dem auf dem Reservierungsformular angegebenen Enddatum des Mietvertrags oder direkt an dem Datum, an dem die Reise storniert wird.

Artikel 8. Verpflichtungen im Schadensfall

8.1 Im Schadenfall haben die versicherten Personen oder ihre Rechtsnachfolger Folgendes zu tun:

Innerhalb von 3 x 24 Stunden nach dem Versicherungsfall den Campingplatz über die Stornierung des Mietpakets informieren;

8.2 Auf dem Campingplatz nachweise, dass das Recht auf eine Leistung besteht, indem eine Erklärung eingereicht wird. Als solche wird ein ärztliches Attest, ein Attest des Arbeitgebers, eine Rechnung über die Stornierungsgebühren und alle anderen Beweise und Informationen, die der Campingplatz für notwendig erachtet, benötigt

Wenn die oben genannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, verfällt der Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 9. Ausschlüsse

Der Campingplatz bietet keinen Versicherungsschutz für den Fall, dass:

9.1 Schäden vorliegen, die:

- direkt oder indirekt mit Kriegshandlungen, einschließlich bewaffneter Konflikte, Bürgerkrieg, Aufstand, interner Unruhen, Aufstände und Meuterei, in Verbindung stehen. Die sechs oben genannten Formen von Kriegshandlungen sowie ihre Definitionen sind Teil des Textes, den der niederländische Verband der Versicherer am 2. November 1981 bei der Kanzlei des Bezirksgerichts in Den Haag hinterlegt hat. Erleidet der Versicherte während der oben genannten Ereignisse einen Schaden, der in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht, zahlt der Campingplatz nur dann, wenn der Versicherte nachweisen kann, dass der Schaden tatsächlich nicht mit diesen Ereignissen in Zusammenhang steht;
- direkt oder indirekt mit der Beteiligung des Versicherten an oder durch seine wissentliche Teilnahme an einem Hijacking, einer Entführung, einem Streik oder Terroranschlag in Verbindung stehen oder dadurch verursacht werden;
- direkt oder indirekt mit der Beschlagnahme und/oder Einziehung zusammenhängen;
- durch eine atomare Kernreaktion verursacht wird, während einer solchen auftritt oder aus einer solchen resultiert, unabhängig davon, wie und wo die Reaktion entstanden ist;
- das Ergebnis der Teilnahme an oder der Begehung von Straftaten oder des Versuchs, diese zu begehen, ist.

9.2 im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol, Betäubungs- oder Stimulanzien, einschließlich harter und weicher Drogen, stehen.

9.3 Annullierung, Stornierung oder Unterbrechung der Mietvereinbarung oder der Abreise oder Kaufverzögerung als Folge von oder im Zusammenhang mit anderen als den in Artikel 3 genannten Ereignissen.

Zudem ist von Folgendem auszugehen:

9.4 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn zum Zeitpunkt der Schließung des Fonds solche Umstände bekannt waren oder vorliegen, die erwarten lassen, dass die Reise abgesagt oder unterbrochen werden muss.

9.5 Der Anspruch auf Zahlung oder Entschädigung für den gesamten Schadensfall erlischt, wenn der Versicherte oder die neben ihm Berechtigten unrichtige Angaben oder Informationen vorgelegt haben.